

MUSTER EINES AUFTRAGS
für den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates
gemäß § 14 Absatz 3 KVO III

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates erhält durch Beschluss des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. vom Frau/Herr, geboren am, wohnhaft in, in seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Stiftungsrates gemäß § 14 Absatz 3 KVO III den Auftrag, folgende Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates wahrzunehmen:

1. die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates, wenn der Vorsitzende abwesend ist;
2. die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde einschließlich der Befugnis, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen;
3. die Erteilung der zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden;
4. die Wahrnehmung der Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr mit Dritten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates mit Ausnahme folgender Rechtsgeschäfte und Rechtsakte:
 - a) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen,
 - b) nachstehend genannte Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf ihren Gegenstandswert (hier Rechtsgeschäft/Rechtsgeschäfte bezeichnen):
.....,¹
 - c) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als DM,
5. die Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung,
6. die Erteilung von Bankaufträgen im Rahmen bestehender Bankverbindungen, soweit sie zum Vollzug der in Ziff. 3 und 4 übertragenen Befugnisse erforderlich sind.

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates aufgrund der Satzung der Pfarrgemeinderäte, der Kirchensteuerordnung und der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung bleiben im übrigen unberührt.

¹ Hier können je nach den örtlichen Verhältnissen weitere dem Vorsitzenden vorbehaltene Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genannt werden.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist Herr/Frau an Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates gebunden. Über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Ziff. 2) hat Herr/Frau den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich und den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Rechtsgeschäfte und sonstigen Schriftverkehr unterzeichnet Herr/Frau mit dem Zusatz "In Vertretung".

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Die Beauftragung wird für die Dauer der Amtszeit des derzeit amtierenden Stiftungsrates erteilt. Darüber hinaus kann die Beauftragung auf Beschluss des Stiftungsrates oder durch Herrn/Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

....., den

(Es folgen die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Stiftungsrates (nicht des Bevollmächtigten!) unter Beisetzung des Pfarrsiegels)

Ausfertigungen:

1. Beauftragte(r)
2. Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde
3. Erzbischöfliches Ordinariat
4. Pfarrakten